

Technisches Merkblatt

Seite 1 von 1

- Charakteristik:** AKEMI® Steinreiniger ist ein säurefreies, hochkonzentriertes Reinigungsmittel aus nichtionischen Tensiden, Hilfsmitteln, Duftstoffen und Lösemitteln. Das Produkt ist frei von Phosphaten und Laugen; die enthaltenen Tenside sind nach geltenden Rechtsvorschriften für grenzflächenaktive Stoffe biologisch abbaubar.
- Einsatzgebiet:** AKEMI® Steinreiniger ist geeignet für die schnelle und gründliche Säuberung von Bauschmutz, Entfernung von Wachs- und Selbstglanzschichten, leichtem Zementschleier, Öl- und Fettschmutz, Ruß, Gummi- und Teerflecken sowie Reste von Kunststofffarben und -putzen auf allen Natur- und Kunststeinen wie Marmor, Travertin, Schiefer, Granit, Ziegel und Cottoplatten, Fliesen, Sichtbeton und ähnlichem.
- Gebrauchsanweisung:**
1. Je nach Verschmutzung 1:1 bis 1:500 mit Wasser verdünnen und auftragen.
 2. 10-20 Minuten einwirken lassen.
 3. Bei starker Verschmutzung mit Bürste oder Nylonpad behandeln.
 4. Gründlich mit Wasser nachspülen.
- Besondere Hinweise:**
- Steinreiniger darf nicht auf lösemittellempfindlichen Kunststoffen oder Gummi eingesetzt werden. Im Zweifelsfall einen Versuch an einer unauffälligen Stelle durchführen.
 - Für ordnungsgemäße Müllentsorgung Gebinde völlig restentleeren.
- Sicherheitshinweise:** siehe EG Sicherheitsdatenblatt
- Technische Daten:**
- | | |
|-----------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| Verbrauch: | ca. 10-20 m ² /Liter (unverdünnt) |
| Farbe: | farblos-gelblich |
| Dichte: | ca. 1,01 g/cm ³ |
| pH-Wert: | ca. 10 (im Konzentrat) |
| Lagerfähigkeit: | 2 Jahre im gut verschlossenen Originalgebinde bei kühler und frostfreier Lagerung. |
- Zur Beachtung:** Vorstehende Angaben wurden nach dem aktuellen Stand der Entwicklung und Anwendungstechnik unserer Firma erstellt. Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Einflussfaktoren können diese Angaben sowie sonstige mündliche oder schriftliche anwendungstechnische Hinweise nur unverbindlichen Charakter aufweisen. Der Verwender ist im Einzelfall verpflichtet, eigene Versuche und Prüfungen durchzuführen; hierzu zählt insbesondere das Ausprobieren des Produktes an unauffälliger Stelle oder die Anfertigung eines Musters.

TMB 09.13